



Kinderrechte und Inklusion

Die Bedeutung der UN-Kinderrechtskonvention
und der UN-Behindertenrechtskonvention für den
Aufbau eines inklusiven Bildungssystems

Jörg Maywald, Berlin, 11.6.2010



Kinderrechte sind Menschenrechte

- **Kinder sind Menschen**
- **Kinder sind keine kleinen Erwachsenen**

**Kinderrechte sind
Menschenrechte für Kinder**



Kinder sind Menschen von Anfang an

**Das Kind wird nicht
erst ein Mensch,
es ist schon einer.**

Janusz Korczak



Internationale Entwicklungen mit Bezug zu Kinderrechten

- **Janusz Korczak: Magna Charta Libertatis für das Kind**
(„Das Recht des Kindes auf Achtung“)
- **Genfer Deklaration des Völkerbundes (1924)**
(Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber Kindern)
- **Erweiterte Erklärung zu Kinderrechten der
Vereinten Nationen (1959)** (Kind als Rechtssubjekt, Appell an guten Willen)
- **Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention
durch die Vereinten Nationen (20.11.1989)**
(Kinder als Träger eigener Rechte, Staatenverpflichtungen)
- **Sondergeneralversammlung der Vereinten Nationen
(Weltkindergipfel) (2002)** (Internationaler Aktionsplan „A World fit for Children“)
- **Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention
durch die Vereinten Nationen (13.12.2006)**
(Verpflichtung zu inklusivem Bildungssystem)



Menschenrechte: Prinzipien

**Menschenrechte sind subjektive Rechte,
die jedem Menschen gleichermaßen zustehen.**

Menschenrechte sind...

- **egalitär**
- **universell**
- **unveräußerlich**
- **unteilbar**



Bindungswirkung völkerrechtlicher Übereinkommen (I)

**Völkerrechtliche Übereinkommen sind nicht Gesetzgebung
im geläufigen Sinne, sondern Vertragsrecht. Sie begründen
Verpflichtungen der Vertragsstaaten untereinander.**

Die Staatenpflichten umfassen insbesondere...

- **Respektierungspflicht (duty to respect):**
Der Staat ist verpflichtet, Verletzungen der Rechte zu unterlassen.
- **Schutzpflicht (duty to protect):**
Der Staat hat die Rechte vor Übergriffen von Seiten Dritter zu schützen.
- **Gewährleistungspflicht (duty to fulfill):**
Der Staat hat für die volle Verwirklichung der Menschenrechte
Sorge zu tragen.

Bindungswirkung völkerrechtlicher Übereinkommen (II)

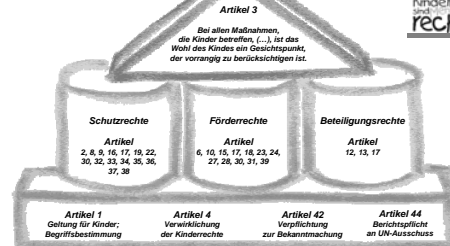


Das Grundgesetz macht vom Grundsatz her die innerstaatliche Geltung völkerrechtlicher Übereinkommen von deren Transformation in nationales Recht abhängig.

Aber: Grundlegende Menschenrechte (Schutz der Menschenwürde, Diskriminierungsverbot, Vorrang des Kindeswohls) sind unmittelbar anwendbar (self executing rights).

Das Gebäude der Kinderrechte

Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989



Vorrang des Kindeswohls



Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3, Absatz 1

Arbeitsdefinition



Wohl des Kindes

(best interests of the child)

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

Abwägungsgebot



- Es muss erwogen werden, welche positiven und negativen Implikationen eine anstehende Entscheidung für ein Kind hat.
(1. Verfahrensschritt)
- Die auf das Kindeswohl bezogenen Erwägungen müssen in hohem Maße berücksichtigt werden.
(2. Verfahrensschritt)

Kindesrecht und Elternrecht



Elternrecht heißt vor allem Elternverantwortung.

Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“.

Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention

UN-Behindertenrechtskonvention: Übersicht und Chronologie



Das Übereinkommen über die Rechte behinderter Menschen (Convention on the Rights of People with Disabilities) umfasst die Präambel und 50 Artikel sowie ein Fakultativprotokoll (Optional Protocol) mit 18 Artikeln.

- Verabschiedung durch die Vereinten Nationen (13.12.2006)
- Inkrafttreten international (3.5.2008)
- Ratifikation durch Deutschland (21.12.2008)
- Inkrafttreten in Deutschland (26.3.2009)
- Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention in Deutschland (geplant für Ende 2010)
- Erster Deutscher Staatenbericht (fällig am 26.3.2011)

UN-Behindertenrechtskonvention: Allgemeine Grundsätze (Artikel 3)



Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie
- Nichtdiskriminierung
- volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft
- Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen (...) als Teil der menschlichen Vielfalt
- Chancengleichheit, Zugänglichkeit, Gleichberechtigung
- Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen

UN-Behindertenrechtskonvention: Kinder mit Behinderungen (Artikel 7)



- Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behindertengerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

UN-Behindertenrechtskonvention: Bildung (Artikel 24)



- Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem (inclusive education system) auf allen Ebenen (...).

- Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden (...).

UN-Behindertenrechtskonvention: Monitoring



- Aufbau einer innerstaatlichen Struktur zur Überwachung der Durchführung der Konvention, die unabhängige Mechanismen einschließt, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen (Artikel 33)
- Berichtspflicht der Vertragsstaaten gegenüber dem UN-Ausschuss erstmals nach zwei, danach mindestens alle vier Jahre (Artikel 35)
- Individualbeschwerderecht (Mitteilungen an den UN-Ausschuss durch Einzelpersonen oder Personengruppen nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges; Möglichkeit der Untersuchungen; Vorschläge und Empfehlungen durch UN-Ausschuss an Vertragsstaat) (Fakultativprotokoll)

UN-Behindertenrechtskonvention: Konsequenzen (I)



Die Verweigerung inklusiver Bildung betrachtet die Konvention als gleichbedeutend mit Diskriminierung.

Folgerichtig verlangt sie den Aufbau eines inklusiven Bildungssystems als notwendige Vorkehrung, um im Bildungswesen diskriminierungsfreie Verhältnisse zu schaffen. Das ist mehr als „Integration“.

Reinold Eichholz 2010

UN-Behindertenrechtskonvention: Konsequenzen (II)



Die Existenz von Förderschulen wird durch die Konvention nur insoweit in Frage gestellt, als der Dualismus von allgemeinen Schulen und Förderschulen als „System des Bildungswesens“ konventionswidrig ist.

Am Wohl des einzelnen Kindes orientiert, können besondere Einrichtungen ein wichtiges Angebot bleiben. Die Selbstverständlichkeit allerdings, mit der Sondereinrichtungen gewöhnlich für zuständig erklärt werden, ist rechtswidrig.

Auf institutioneller Ebene hat die UN-BRK klare Entscheidungen getroffen; im Einzelfall aber kommt es entscheidend nicht auf das System, sondern auf den Menschen an.

Reinold Eichholz 2010

UN-Behindertenrechtskonvention: Zielstellung



Inklusion zielt auf eine Gesellschaft, in der alle Menschen in ihrer Verschiedenheit auf der Grundlage gleicher Rechte miteinander leben können.

Ziel muss ein, Zugehörigkeit und Teilhabe trotz Verschiedenheit zu ermöglichen und gleiche Chancen beim Aufwachsen für alle Kinder zu gewährleisten.

Prinzipien des Kinderrechtsansatzes



- **Das Prinzip der Unteilbarkeit der Rechte** (ganzheitlicher Ansatz; alle Rechte sind gleich wichtig)
- **Das Prinzip der Universalität der Rechte** (alle Kinder haben gleiche Rechte)
- **Die vier allgemeinen Prinzipien der Kinderrechtskonvention**
 - Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2)
 - Der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
 - Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6)
 - Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)
- **Das Prinzip der Kinder als Träger eigener Rechte**
- **Das Prinzip der Verantwortungsträger** (Familie, Gesellschaft und Politik tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte)

Quelle: International Save the Children Alliance: Child Rights Programming, London 2002

Von den Bedürfnissen zu den Rechten (1)



Bedürfnis-Ansatz

- Private Wohltätigkeit
- Freiwilligkeit
- Wohlfahrt, Almosen, Wohltätigkeit
- an Symptomen orientiert
- Hierarchie der Bedürfnisse
- Bedürfnisse sind je nach Situation verschieden
- Bereitstellung von Diensten
- Festlegung von Bedürfnissen ist subjektiv
- Kurzzeitperspektive (Stopfen von Löchern)

Rechte-Ansatz

- Öffentliche Verpflichtung
- Verbindlichkeit
- gesetzlicher Anspruch: Gleichheit, Gerechtigkeit
- an Ursachen orientiert
- Unteilbarkeit der Rechte
- Rechte sind universell
- Einforderung von Rechten
- Rechte basieren auf internationalen Standards
- Langzeitperspektive

Von den Bedürfnissen zu den Rechten (2)



Bedürfnis-Ansatz

- Kinder erhalten Hilfe
- Spezifische Projekte mit spezifischen Zielgruppen
- Kinder können sich beteiligen, um Angebote zu verbessern
- aufgrund knapper Mittel bleiben manche Kinder außen vor
- jeder Arbeitsbereich hat sein eigenes Ziel
- bestimmte Gruppen verfügen über technische Fertigkeiten, mit Kindern umzugehen

Rechte-Ansatz

- Kinder haben Anspruch auf Hilfe
- ganzheitlicher Ansatz
- Kinder haben ein Recht auf aktive Beteiligung
- alle Kinder haben das Recht, ihre Potentiale auszuschöpfen
- es existiert ein übergreifendes Ziel
- alle Erwachsenen (und Kinder) tragen dazu bei, die Rechte von Kindern umzusetzen

Fachliche Initiativen



- **Kinder über ihre Rechte informieren** (Familie, Kita, Schule, Freizeiteinrichtungen, Jugend- und Gesundheitshilfe)
- **Eltern und Fachkräfte bilden und unterstützen** (Familienbildung, Aus- und Fortbildung)
- **Kinderrechte in die Einrichtungen für Kinder tragen** (Leitbild, Konzept, Projektstage Kinderrechte)
- **Alle Programme und Hilfepläne für Kinder und mit Kindern an den Kinderrechten orientieren** (Child Rights based Approach)
- **Aufbau eines inklusiven Bildungssystems**

Rechtliche und politische Reformschritte



- Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung
- Kindergerechtigkeitsprüfung bei allen legislativen und administrativen Maßnahmen
- Unabhängiges Monitoring der Kinderrechte
- Reform des Kinder- und Jugendhilferechts („Große Lösung“ für Kinder mit (drohender) Behinderung; Kinder und Jugendliche als Anspruchsberechtigte für Hilfen zur Erziehung)
- Individualbeschwerderecht auf internationaler Ebene (Zusatzprotokoll zur UN-KRK)

Recht und Unrecht



Das Gegenteil von Rechten sind nicht die Pflichten, sondern das Unrecht.

Dagegen engagieren wir uns.

Auszug aus einer Pressemitteilung der vier deutschen Kinderdelegierten im Vorfeld des Weltkindergipfels 2002 in New York

zum
Weiterlesen...



zum
Weiterlesen...



Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!

